

Werth derjenigen Maaße, deren Anwendung sie vorschreiben. Der bei weitem größte Theil der gegenwärtigen Maaßregulirung ist dieser letztern Unsicherheit wegen da, und das Gesetz, welches nur den obersten Grundsatz enthält, dient bloß zur Einführung der ganzen Maaßordnung in das bürgerliche Leben und enthält das Hauptprincip. Es würde ganz ungenügend gewesen sein, wenn man dieses oberste Princip, und namentlich den Grundsatz, daß nun bloß nach dem neu gesetzlichen Maaße durch das ganze Land gegangen werden solle, nicht hätte an die Spitze stellen und hinsichtlich dieses Satzes bloß auf die ältern Gesetze verweisen wollen. Es würde dann Jeder genöthigt sein, die ältern Gesetze nachzuschlagen wegen der Gültigkeit eines Satzes, der sich beinahe von selbst versteht. Aus diesem Grunde konnte es nicht unterlassen werden, dies hier in das Gesetz aufzunehmen, und in so fern dieser Satz nichts den ältern Gesetzen Widersprechendes enthält, hat er wenigstens gewiß keinen Nachtheil. Wenn der geehrte Redner geäußert hat, es ließe sich unter der Voraussetzung dieses nämlichen Grundsatzes, den die ältern Gesetze ausdrücken, mit einer bloßen Regulirung im Verordnungswege auskommen, so ist dieses, nur in vollständigerer Weise, eigentlich durch die Vorlage schon geschehen; denn die Maaßordnung enthält eben nur eine Regulirung; sie soll im Verordnungswege die Art und Weise näher ausführen und schärfer bezeichnen, in welcher eben diejenigen Maaße von der Nation verstanden und gebraucht werden sollen, für welche die allgemeine Verbindlichkeit ihrer Anwendung hier in §. 1 eben so ausgesprochen ist, als in den frühern Gesetzen. — Die Frage des Herrn Bürgermeisters Starke, so fern ich sie recht verstanden habe, wird sich wohl dadurch erledigen, daß die Umrechnung bloß in den einzelnen vorkommenden Fällen erfolgen wird. Denn die Kosten bei den etwaigen Umschreibungen u. dgl., sollte ich meinen, werden keine speciellen des Maaßes wegen sein, sondern kommen bei Gelegenheit anderer Verhandlungen vor, und diejenigen, welche die Kosten für diese Rechtsgeschäfte selbst zu tragen haben, tragen dadurch mittelbar auch die Kosten der Umrechnung, die sie aber nicht besonders beschweren werden.

Bürgermeister Starke: Zur Erläuterung meiner Frage bemerke ich, daß in mehreren Orten der Oberlausitz und wohl auch in den Erblanden der Decem, welcher an Geistliche abgeschüttet werden muß, nach einem bestimmten herkömmlichen, z. B. dem alten Budissiner Scheffel und nicht nach dem gewöhnlichen Dresdner, welcher kleiner ist, abzuliefern ist. Auch künftig, nach Einführung der neuern Maaßordnung, bleibt der Geistliche seinen Decem in der matrikelmäßig oder nach dem Herkommen bestimmten Quantität zu fordern berechtigt. Wenn es daher jetzt z. B. in einem Kaufe heißt, daß so und so viel Bauhner Scheffel zu schütten seien, so hat nicht bloß eine Umrechnung zu geschehen, sondern es ist auch die neue Größenbestimmung der Realverbindlichkeit in das Hypothekenbuch einzutragen, damit das Pfandlehn nicht beeinträchtigt werde, und hierdurch entstehen nothwendig Kosten, für welche eine bestimmte Gebühr in der Sportularordnung ausgeworfen ist. Ob nun diese der Berechtigten oder der Verpflichteten tragen solle, ist zu bestimmen. Will man in dieser Hinsicht beide Theile oder die Gerichtsherrschaft

verpflichten, so kann mir dies zwar gleich sein, nur bedarf es jedenfalls einer Festsetzung.

Königl. Commissar v. Weissenbach: Es kann in Erwägung gezogen werden, ob Fälle der Art öfter zu erwarten stehen, um in die Maaßordnung irgend eine Bestimmung künftig noch aufzunehmen. Häufig werden diese Fälle gewiß nicht sein; denn so lange die Kaufsurkunde selbst nicht geändert wird, so lange ist es Sache der Regulirung unter den Betheiligten, sich wegen der Umrechnung zu verständigen, und es ist nicht nöthig, daß eine Behörde dabei concurrirte; sie können das nach dem genauen und populären Anhalte der Unterlagen, die bei der Maaßordnung erscheinen werden, selbst machen. Sobald aber eine Umschreibung erfolgt, z. B. bei einem neuen Kaufe, so wird eine veränderte Ziffer eingerückt, so gut wie das bei einem neuen Datum, bei einer neuen Kaufsumme eintritt. Es werden dabei keine besondern Kosten entstehen. Indessen wird es noch in Erwägung gezogen werden, ob noch eine anderweite Bestimmung nöthig ist.

Domherr D. Günther: Der Herr Regierungskommissar hat sehr Recht, wenn er sagt, daß der §. 1. aus dem Gesetze nicht ausfallen könne, und daß, wenn das neue Gesetz eingeführt werden solle, die bisher bestandenen frühern Gesetze aufgehoben werden müßten. Dagegen ist nichts zu erinnern. Mein das war auch nicht meine Meinung. Mein Antrag, wenn ich überhaupt einen gestellt hätte, würde nicht dahin gegangen sein, den §. 1. ausfallen zu lassen, sondern ich benutzte nur den Inhalt dieses Paragraphen, um hieran eine weitere Ausführung dessen zu knüpfen, was ich schon in der allgemeinen Debatte kurz bemerkt hatte, nämlich daß es eines neuen Gesetzes und also auch der Aufhebung der frühern Gesetze nicht bedürfe, daß vielmehr auf dem Verordnungswege das, was eigentlich erreicht werden sollte, die Abstellung der Uebelstände, welche durch die Verwirrung der Maaße hervorgetreten sind, ganz vollkommen erreicht werden könne. Nun ist mir zwar von Sr. Königl. Hoheit Einiges entgegengesetzt worden, namentlich daß man sich auf die frühern Gesetze, welche den Dresdner Scheffel, die Dresdner Kanne und die Leipziger Elle und die Weifen festsetzen, um deswillen jetzt nicht beziehen könne, weil man das ursprüngliche Normalmaaß dieses Dresdner Scheffels, dieser Dresdner Kanne und dieser Leipziger Elle nicht mehr genau kenne und die Regierung ein willkürlich gewähltes Maaß würde hinstellen müssen — ein Einwurf, den ich erwartet habe, aber dem ich auch hinreichend begegnen zu können glaube. Wie groß der Dresdner Scheffel, die Dresdner Kanne und die Leipziger Elle ursprünglich gewesen ist, das mag man am Ende in diesem Augenblicke nicht mehr bis auf den allerkleinsten Bruchtheil bestimmen können. Aber auf eine solche Genauigkeit kommt es auch im practischen Leben ganz und gar nicht an, schon um deswillen nicht, weil auch mit dem genauesten Maaße im bürgerlichen Leben nicht mit jener geometrischen Genauigkeit gemessen werden kann, welche man bei wissenschaftlichen Gegenständen anzuwenden verpflichtet und auch im Stande ist. Es würde aber eben so leicht als zweckmäßig